

Bereich Kulturbüro
Az: 41
Datum: 14.10.2002

2002/299
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	29.10.2002	
Rat der Stadt	07.11.2002	

Betreff

Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel.

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 02. Dezember 1999 die gegenwärtig gültige „Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel“ beschlossen.

Um einen verbesserten Service anbieten und eine Vielfalt von Medien fördern und präsentieren zu können, schlägt die Verwaltung eine Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung vor.

Folgende Änderungen sind geplant:

1.) § 4 Leihfristen und –beschränkungen

Paragraph 4.2 wird um folgenden Zusatz erweitert:

„Die Leihfristen betragen für Spielfilme 1 Woche.“

Mittlerweile haben auch vereinzelt Spielfilme (Video/DVD) Einzug in die Stadtbibliothek gehalten. Um diese Art von Filmen dem Benutzer sobald wie möglich zugänglich zu machen, sollen die Leihfristen für diesen Fall reduziert werden.

2.) § 5 Vorbestellungen

Paragraph 5 wird um folgenden Passus erweitert::

„Die vorbestellten Medien werden für 2 Wochen bereitgestellt.“

Die entliehenen Medien, die gegen eine Gebühr vorbestellt werden können, sollen nur für einen eingeschränkten Zeitraum bereitgestellt werden, damit alle Benutzer und Benutzerinnen die Medien sobald wie möglich ausleihen können.

3.) § 9 Gebühren

„Das Entleihen von Medien ist gebührenfrei“ entfällt, da künftig Gebühren anfallen.

„Die Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel erhebt folgende jährliche Pauschalgebühren“ wird geändert in „Die Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel erhebt folgende Gebühren:“, da § 9 um eine zusätzliche Gebührenart erweitert wird.

1. Serviceleistungsgebühren:

Der Passus „Mahnungen“ wird erweitert um den Satz „Leistungsbescheid über Versäumnisgebühren und Medienersatzkosten – 5,00 €“. Es handelt sich hierbei um Rechtsfallgebühren, an denen künftig die angemahnten Benutzer und Benutzerinnen in angemessener Form beteiligt werden sollen.

Um eventuell für Veranstaltungen eine Gebühr erheben zu können, soll folgender Passus hinzugefügt werden: „Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben. Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.“

Um das Lesebedürfnis der Kinder zu fördern, schlägt die Verwaltung für „Kinder bis zum 12. Lebensjahr“ keine Jahresgebühr vor, wobei sich die Entleihung von Medien auf den Bereich der Kinder- und Jugendbibliothek und den Sachbuchbestand der Erwachsenenbibliothek bezieht. Für Personenkreise wie „Jugendliche ab dem vollendeten 13. bis zum 17. Lebensjahr“, Besitzer von JugendLeitCards (Juleica) sowie „Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende“ schlägt die Verwaltung Ermäßigungen vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, §9 um folgende Jahresgebühren zu erweitern:

2. Jahresgebühren:

- a). Kinder bis zum 12. Lebensjahr - kostenlos
- b). Jugendliche ab dem vollendeten 13. bis zum 17. Lebensjahr - 3,00 €
- c). Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - 8,00 €
- d). Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (bei Vorlage eines amtlichen Dokuments), Juleica-Besitzer - 5,00 €

Aufgrund der gegenwärtigen positiven Resonanz der Bibliotheksbenutzung wäre es wünschenswert, die Gebühreneinnahmen der Stadtbibliothek zusätzlich für den Erwerb neuer Medien zur Verfügung zu stellen, was auch im Sinne der Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer wäre.

Unter der Voraussetzung, dass sich an der Benutzeranzahl und Ausleihe künftig nichts ändern wird, ist mit Mehreinnahmen in Höhe von 37.000 € zu rechnen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel zu beschließen.

Anlage

Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2002 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), und der §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Leihfristen und –beschränkungen:

2. Die Leihfristen betragen für:

- Bücher: 4 Wochen
- Zeitschriften: 2 Wochen
- audiovisuelle Medien 2 Wochen
- Spielfilme 1 Woche
- Spiele 2 Wochen
- Tonträger 2 Wochen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vorbestellungen:

Entliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Die Entleihung erfolgt in der Reihenfolge der Vorbestellungen. Die vorbestellten Medien werden für 2 Wochen bereitgestellt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebühren:

Die Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel erhebt folgende Gebühren:

1. Serviceleistungsgebühren:
 - a). Vorbestellung pro Medium - 1,00 €
 - b). Vermittlung von Medien durch den auswärtigen Leihverkehr pro Bestellung - 2,50 €
 - c). Ausstellung eines Ersatzausweises - 2,50 €
 - d). Mahnungen
 1. Mahnung pro Medieneinheit - 1,50 €
 2. Mahnung pro Medieneinheit - 3,00 €
 - Leistungsbescheid über Versäumnisgebühren und Medienersatzkosten - 5,00 €
 - e). Nutzung des Kopierers:
 - Je DIN A-3 Seite - 0,10 €
 - Je DIN A-4 Seite - 0,05 €
 - f). Internetnutzung pro 30 Min. - 1,25 €
 - g). Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spielteiles, einer CD- CD-ROM-, Kassetten- oder Videohülle - 1,50 €
 - h). Rückspulung von Videokassetten durch die Stadtbibliothek - 0,50 €
 - i). Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben. Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.

2. Jahresgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a). Kinder bis zum 12. Lebensjahr | kostenlos |
| b). Jugendliche ab dem vollendeten 13. bis zum 17. Lebensjahr | - 3,00 € |
| c). Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | - 8,00 € |
| d). Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (bei Vorlage eines amtlichen Dokuments), Juleica-Besitzer | - 5,00 € |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den

Kruse
Bürgermeister